

GUTACHTEN

Zwischentagung November 2021
Recht und Unrecht

Recht und Antirassismus

Workshop Nr. 2

Laurenz Müller
Eric Skopke
Santiago Valencia-Tröger

BRF

Bundesverband
rechtswissenschaftlicher
Fachschaften e.V.

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung	1
B.	Problemdarstellung	2
I.	Vom institutionellen Rassismus und fehlender Repräsentanz	2
1.	Erschwerter Zugang zu Bildung	2
2.	Ein ungewollter Assimilierungsdruck	3
II.	Resultierende Herausforderungen	6
3.	Ein defizitäres Rassismusverständnis	6
4.	Der farbenblinde Gerichtssaal	7
C.	Juristische Aufarbeitung rassistischer Tendenzen	8
III.	Ein Blick in die Verfassung	10
IV.	Ein Blick auf die Universität	11
5.	Die Universität als safe space	12
6.	Sensibilisierung für das Thema Rassismus	12
7.	Stereotypischen Sachverhalte ändern	13
8.	Personalentscheidungen	13
9.	BIPoC-Beratungsstellen an den Universitäten	13
D.	Fazit	14
	Impressum	15

A. Einleitung

„Where are the Black Lawyers in Germany?“¹

Artikel 3 des Grundgesetzes legt fest, dass kein Mensch aufgrund „*seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen und politischen Anschauungen*“ und „*seiner Behinderung*“ benachteiligt werden darf. Rassistische Anfeindungen, Attacken und Morde in unserer Gesellschaft offenbaren allerdings die existente Diskrepanz zwischen Anspruch und Realität dieses Verfassungsgrundsatzes.² Rassistische Diskriminierung gehört zum Alltag in Deutschland. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes bestätigt hierbei, dass diese in ihren verschiedensten Ausprägungen zu den alltäglichen Erfahrungen der Betroffenen gehören.³ Mithin ist kein Lebensbereich zu finden, der in der Hinsicht nicht potenziell wirkmächtig ist.⁴

Rassismus ist somit einerseits durch seine Allgegenwärtigkeit, andererseits durch den verstärkten medialen Diskurs ein essenzielles Thema, dessen Tragweite jedoch von der Mehrheitsgesellschaft weder konsequent noch adäquat problematisiert wird. Spiegelbildlich dazu findet ebenfalls in der deutschen Rechtswissenschaft keine institutionalisierte Aufarbeitung des Themenfeldes statt.

Die Präsenz von Alltagsrassismus als Thema in den sozialen Medien, welche im gesellschaftlichen Diskurs insbesondere im Zusammenhang mit Polizeigewalt⁵ und dem Anstieg an rechtsextremistischen fremdenfeindlichen Gewalttaten⁶ im Jahr 2020 ihren Niederschlag findet, stellt auch in der rechtswissenschaftlichen Welt spätestens seit Erscheinen des höchst umstrittenen Beitrags von Rüdiger Zuck in der vom Beck-Verlag herausgegebenen NZA⁷ die Perspektive unserer Lehre und deren Konsequenzen soziokultureller Verteilung erneut deutlich in Frage. Der begrenzte Umfang dieses Workshops vermag aber keine ganzheitliche Darstellung von Rassismus im Großen anzustreben und erhebt mithin keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Gleichwohl soll er die Grundlage für eine sensibilisierende Debatte auf diesem Gebiet legen und Schlaglichter werfen. Mithin sollen in diesem Gutachten Eckpunkte thematisiert werden, die zur Erörterung von Schwachstellen im Rahmen des juristischen Studiums einerseits, und zur

¹ Solanka, *Where are the Black Lawyers in Germany?*, in: *Mythen, Masken und Subjekte. Kritische Weißseinsforschung in Deutschland*, Eggers/Kilomba/Piesche/Arndt (Hrsg.), 2005, 179–185.

² Schetter, *(Anti-)Rassismus*, *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)* 42-44/2020, 1 (3).

³ Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.), *Diskriminierung in Deutschland, Dritter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages*, 2017, 358.

⁴ Stix, *Rassismuskritik in der Rechtswissenschaft*, in: Bretthauer/Henrich/Völzmann/Wolckenhaar/Zimmermann (Hrsg.), 2020, 217 (222).

⁵ Abdul-Rahman/Espín Grau/Klaus/Singelstein (Hrsg.), *Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“ (KviAPol). Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung*, 2020.

⁶ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Hrsg.), *Verfassungsschutzbericht 2020*, 28.

⁷ Zuck, *Ist Ugah Ugah eine rassistische Äußerung?*, *Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA)* 2021, 166; *Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.*, *Pressemitteilung zur Veröffentlichung des Artikels von Prof. Dr. Zuck in der NZA 2021, 166*, in: https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2021/02/PM_NZA_Rassismus_Bundesfachschaft-Jura_14.02.2021.pdf (zuletzt abgerufen: 13.11.2021); *Wieduwilt*, *Aus Freude am Rassismus*, in: <https://uebermedien.de/57401/aus-freude-am-rassismus/> (zuletzt abgerufen: 13.11.2021).

Identifizierung von Lösungsansätzen in Bezug auf die Vision eines diskriminierungsfreien Rechts und Studiums andererseits wesentlich sind.

B. Problemdarstellung

Zunächst ist festzuhalten, dass eine allgemeingültige Definition von Rassismus nicht existiert. Verstanden als terminologische Annäherung geht mit dem Begriff allerdings „ein strukturelles Phänomen der Kategorisierung und Abwertung von Menschen aufgrund weniger äußerer Merkmale einher“⁸. Welche Merkmale dabei herausgegriffen werden, ist allerdings keine Willkür. Vielmehr ist Rassismus Ausdruck eines konkreten Macht- bzw. Dominanzverhältnisses⁹ und sollte somit auch innerhalb dieses Verhältnisses kontextualisiert, um anschließend kritisch erörtert werden zu können.

I. Vom institutionellen Rassismus und fehlender Repräsentanz

Als eines der essenziellen Säulen von Machtverteilung in unserer Gesellschaft wird der Zugang zu institutioneller Bildung erachtet.¹⁰ Umso problematischer ist es daher, wenn dieser Zugang zu Bildung schon *per se* Exklusionseffekte für *Black, Indigenous and People of Color* (im Folgenden als BIPoC abgekürzt) mit sich birgt.

1. Erschwerter Zugang zu Bildung

Die PISA-Studien der OECD zeigen, dass in keinem anderen OECD-Land die soziale Herkunft der Schüler:innen so eng mit ihrer Schullaufbahn verbunden ist wie in Deutschland.¹¹ Dabei sind BIPoC in diesem Kontext überproportional von sozialer Benachteiligung betroffen¹²; ihr sozio-ökonomischer Status in der Gesellschaft schmälert ihnen – statistisch gesehen – die Aussicht auf das Abitur.¹³ Dies vermag zu erklären, weshalb BIPoC an deutschen Hochschulen merklich unterrepräsentiert sind, wobei es für die Betroffenen dann nicht mehr darauf ankommt, ob die Ungleichheit rassistischer oder klassizistischer Natur ist (sog. Intersektionalität¹⁴).¹⁵

⁸ Stix, Rassismuskritik in der Rechtswissenschaft, in: Bretthauer/Henrich/Völzmann/Wolckenhaar/Zimmermann (Hrsg.), 2020, 217 (219).

⁹ Bühl, Rassismus. Anatomie eines Machtverhältnisses, 2016.

¹⁰ Hasters, Was weiße Menschen nicht über Rassismus hören wollen aber wissen sollten, 2019, 77.

¹¹ Groll, Gute Ergebnisse hängen oft mit der sozialen Herkunft zusammen, in: <https://www.zeit.de/gesellschaft/schule/2019-12/pisa-ergebnisse-schueler-leistungen-bildung-oecd-vergleich> (zuletzt abgerufen: 13.11.2021); s. auch Grünberger/Mangold/Markard/Payandeh/Towfigh, Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtpraxis, 2021, 28 m.w.N.

¹² Grünberger/Mangold/Markard/Payandeh/Towfigh, Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtpraxis, 2021, 21; OECD, PISA, Ländernotiz Deutschland 2018.

¹³ Grünberger/Mangold/Markard/Payandeh/Towfigh, Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtpraxis, 2021, 29.

¹⁴ Der Begriff als Analyseinstrument beschreibt eine Mehrfachdiskriminierung aufgrund des additiven Zusammentreffens mehrerer diskriminierungsrelevanter Faktoren (Röhner, Ungleichheit und Verfassung. Vorschlag für eine rationale Rechtsanalyse, 2019, 177).

¹⁵ Hasters, Was weiße Menschen nicht über Rassismus hören wollen aber wissen sollten, 2019, 78.

In einem elitären Studiengang wie jenes der Rechtswissenschaft tritt der dargestellte Zusammenhang deutlich hervor, sodass sich diese als „besonders sozialexklusiv“¹⁶ offenbart. In der Folge bleibt das Beschreiten des akademischen Weges in Form eines Jurastudiums für diejenigen von Vorteil, deren Zugang hierzu bereits durch den Habitus des eigenen Elternhauses ermöglicht wird. Diejenigen allerdings, die abseits dieses kulturellen Kapitals der vornehmlich weißen Mittel- und Oberschicht das Studium beginnen, sehen sich mit Fremdheitsgefühlen konfrontiert.¹⁷

Das Jurastudium in seiner jetzigen Gestaltung stellt ohnehin für den überwiegenden Teil an Studierenden eine Überforderungserfahrung dar.¹⁸ Gleichwohl dürfte sich dieser Effekt aus den oben ausgeführten Gründen für BIPoC aber verstärken, die zudem häufig berichten, mit dem *impostor syndrome* (Hochstaplersyndrom) zu kämpfen.¹⁹ Folglich ist ein Studienabbruch für sie insgesamt wahrscheinlicher.

2. Ein ungewollter Assimilierungsdruck

Der oben ausgeführte erschwerte Zugang zur juristischen Ausbildung stellt einen Umstand dar, der ebenfalls dadurch unterstützt wird, dass BIPoC in einem mehrheitlich weißen Umfeld innerhalb des Studiums einem ungewollten Assimilierungsdruck unterliegen. Ein Druck, der sich zudem durch die ohnehin nicht wegzudenkenden Situationen von Alltagsrassismen im universitären Alltag verfestigt, z.B. durch die Bemerkungen über ein besonders akzentfreies Deutsch oder die zu häufig gestellte Frage nach der vermeintlichen „Herkunft“.²⁰ Hinzu kommen auch Klausurensachverhalte, die sich Stereotypen der „ehremordenden Afghanen“²¹ oder des „arabischen Teppichverkäufers“ bedienen. Vorteile ziehen sich so durch das Studium und darüber hinaus durch das gesamte Rechtssystem. Ein sensibilisierender Diskurs über Diversität im Rechtsstudium und Rechtswesen in Hinblick auf BIPoC bleibt aber aus. Das Ideal eines erfolgreichen Juristen bzw. einer erfolgreichen Juristin bleibt damit überwiegend weiß, sodass in der Folge Abweichungen von diesem Leitbild – bewusst oder unbewusst – als negativ eingeordnet und mithin als mangelnde Eignung für einen juristischen Beruf sanktioniert werden.²² Dadurch wirken sich rassistische Vorurteile bei Beförderungs- und Personalentscheidungen aus.²³

BIPoC müssen sich daher gegenüber einer Leistungselite behaupten, auf welche der höhere institutionelle Bildungsweg zugeschnitten ist. Den tagtäglichen Mikroaggressionen²⁴ bereits ausgesetzt werden

¹⁶ Grünberger/Mangold/Markard/Payandeh/Towfigh, Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtpraxis, 2021, 30.

¹⁷ Grünberger/Mangold/Markard/Payandeh/Towfigh, Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtpraxis, 2021, 31.

¹⁸ 42% der Studierenden zweifeln an ihrer eigenen Studierfähigkeit (Bönig/Schultz, Juristische Sozialisierung, in: Boulanger/Rosenstock/Singelstein (Hrsg.), Interdisziplinäre Rechtsforschung, 2019, 199.

¹⁹ vgl. Güngör, Hochstapler-Syndrom. Warten auf den Moment, in dem es auffliegt, in: <https://www.zeit.de/kultur/2018-07/hochstapler-syndrom-gesellschaftliche-minderheiten-psychologie> (zuletzt abgerufen: 13.11.2021).

²⁰ sog. „Othering“, welches das Hervorheben von nicht die vermeintliche, im Zweifel selbst ernannte Norm darstellenden Personen (Ogette, exit RACISM: rassismuskritisch denken lernen, 2019, 60).

²¹ Teegen, War ich gerade rassistisch, katzenkönig Magazin 4/2021, 23.

²² Solanka, Where are the Black Lawyers in Germany?, in: Mythen, Masken und Subjekte. Kritische Weißseinsforschung in Deutschland, Eggers/Kilomba/Piesche/Arndt (Hrsg.), 2005, 179 (183).

²³ Jäger, Unbewusste Vorurteile im Gerichtssaal, in: Cobbinah/Danielzik/Follmar-Otto (Hrsg.), Praxis. Rassistische Straftaten erkennen und verhandeln. Ein Reader für die Strafjustiz, 48 (52).

²⁴ Mikroaggressionen beschreiben subtile, feindselige Äußerungen oder Verhaltensweisen in alltäglichen Rassismuserfahrungen (Ogette, exit RACISM: rassismuskritisch denken lernen, 2019, 54f.).

BIPoC zu Stellvertreter:innen einer ganzen (zugeschriebenen) Gruppe, anders als ihre weißen (individuell gesehenen) Kommiliton:innen.²⁵

Gleichzeitig sehen sich BIPoC im juristischen Berufsfeld kaum repräsentiert. Insbesondere hierin ist ein immenser Exklusionseffekt zu sehen: „You can’t be what you can’t see.“²⁶ Denn für Interessierte wie Student:innen of Color wird damit kein aussichtsreiches Karrierebild über einen juristischen Werdegang geboten. Vielmehr stellt sich dies als einen Ungunsthfaktor dar, da sich ein Informations- und Fördernetzwerk für BIPoC als schwerfällig erreichbar erweist. Wo es an einem Vorbild fehlt, finden sodann *stereotype threats*²⁷ einen Resonanzboden. BIPoC, die lesen und wissen, dass sie in der juristischen Staatsprüfung beispielsweise schlechter abschneiden, werden sich von dieser Information in der eigenen Prüfung möglicherweise verunsichern lassen. Nutzen nun diese Studierende ihre kognitiven Ressourcen in der Folge dafür, ein angepasstes Verhalten an den Tag zu legen, fehlen ihnen diese Ressourcen, um sich der *eigentlichen* Prüfungsaufgabe zu widmen. Auf diese Weise riskieren sie Leistungsfähigkeit, wofür sie ohne Assimilierungsdruck uneingeschränkt verfügen könnten.²⁸ An dieser Stelle ist jedoch ebenfalls wichtig zu erwähnen, dass BIPoC²⁹ laut einer Studie im Auftrag des Ministeriums für Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen bereits bei der Bewertung von Prüfungsleistungen weitestgehend benachteiligt werden.³⁰ Exklusionstendenzen gegenüber BIPoC wirken allerdings auch über den Inhalt der juristischen Lehre hinaus. Die vermittelten Themen von Forschung, Dogmatik und Rechtsprechung gehen nicht mit der rechtlich relevanten Realität einher, sondern stellen für BIPoC ein Zerrbild dar, mangelt es doch schon aufgrund fehlender Diversität im Universitätsbetrieb bereits an der Sensibilisierung darüber, dass die Lehre von der Perspektive der Mehrheitsgesellschaft geprägt ist.³¹ Dies ist nicht etwa auf eine planvolle, den „Status Quo“ bewahrende Haltung, sondern schlicht auf die von BIPoC abweichende (aber im Studium die Norm gebende) Sozialisierung zurückzuführen.³²

Infolgedessen findet schon im Vorfeld – zu Ungunsten von BIPoC – eine systematische Selektion des relevanten Lehrstoffes ihren Niederschlag in Vorlesungen, Skripten und Übersichten; Wertungen und Meinungen schließen somit marginalisierte Perspektiven nahezu aus.³³

²⁵ Grünberger/Mangold/Markard/Payandeh/Towfigh, Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtpraxis, 2021, 44; dazu im Ganzen: Hasters, Was weiße Menschen nicht über Rassismus hören wollen aber wissen sollten, 2019, 71ff.

²⁶ Zitat von Marian Wright Edelman, afroamerikanische Kinderrechtsaktivistin, das sie im Zusammenhang über die Sichtbarkeit afroamerikanischer Schüler:innen im amerikanischen Bildungssystem nannte, in: <https://www.childrensfense.org/child-watch-columns/health/2015/its-hard-to-be-what-you-cant-see/> (zuletzt abgerufen: 15.11.2021).

²⁷ In der Stereotype-Threat-Theorie wird die Annahme vertreten, dass Personen ein Gefühl der Bedrohung erleben, wenn sie sich in einer Situation befinden, in der sie befürchten (a) auf Basis von negativen Stereotypen beurteilt zu werden bzw. (b) durch ihr eigenes Verhalten negative Stereotype bezüglich ihrer Gruppe unbeabsichtigter Weise zu bestätigen, in: <https://www.uni-ulm.de/in/psy-soz/forschung/forschung/stereotype-threat/> (zuletzt abgerufen: 13.11.2021).

²⁸ Grünberger/Mangold/Markard/Payandeh/Towfigh, Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtpraxis, 2021, 46.

²⁹ in der Studie allerdings als Personen mit Migrationshintergrund aufgeführt.

³⁰ Zusammenstellung der Ergebnisse der Studie in: Towfigh/Traxle/Glückner, Geschlechts- und Herkunftseffekte bei der Benotung juristischer Staatsprüfungen, Zeitschrift die Didaktik der Rechtswissenschaft (ZDRW) 2018, 115ff.

³¹ so auch Hasters, Was weiße Menschen nicht über Rassismus hören wollen aber wissen sollten, 2019, 53.

³² Grünberger/Mangold/Markard/Payandeh/Towfigh, Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtpraxis, 2021, 37ff.

³³ Sow, Was „weiße“ Rechtswissenschaft jetzt tun kann: Vom schöpferischen Widerstand des Rechts, VerfBlog, 2020/6/11 in: <https://verfassungsblog.de/was-weisse-rechtswissenschaft-jetzt-tun-kann/> (zuletzt abgerufen: 13.11.2021).

Die juristische Lehre perpetuiert³⁴ die Exklusion von BIPOC mit ihren Zugangsbarrieren einerseits, sowie durch ihren Mangel an Pluralität im juristischen Perspektivspektrum andererseits. Insoweit bleibt die gesellschaftliche Potentialausschöpfung im Bereich der Rechtswissenschaft so lange zurück, bis eine Sichtbarkeit *aller* Studierenden gleichermaßen, auch in materiell-inhaltlicher Ausgestaltung, gegeben ist.³⁵

³⁴ bewirken, dass etwas Dauer gewinnt, sich festsetzt, fortsetzt, Duden online, in: <https://www.duden.de/rechtschreibung/perpetuieren/> (zuletzt abgerufen: 21.11.2021).

³⁵ Sow, Was „weiße“ Rechtswissenschaft jetzt tun kann: Vom schöpferischen Widerstand des Rechts, *VerfBlog*, 2020/6/11 in: <https://verfassungsblog.de/was-weisse-rechtswissenschaft-jetzt-tun-kann/> (zuletzt abgerufen: 13.11.2021).

II. Resultierende Herausforderungen

Aufgrund des strukturellen Rassismus werden in der Folge BIPOC vom juristischen Ausbildungsweg abgehalten. Es mangelt ihnen somit langfristig an Repräsentanz in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, um exkludierende Strukturen aufzubrechen. Rassismus verfestigt sich, obwohl ein diskriminierungsfreier Perspektivwechsel erforderlich wäre. Das Resultat mithin: Ein defizitäres Rassismusverständnis im deutschen Recht. Ein verschenktes Potenzial im Kampf gegen rassistische Diskriminierung.

3. Ein defizitäres Rassismusverständnis³⁶

Dass mangelndes Verständnis für Rassismusforschung bereits in der Rechtswissenschaft existiert und sogar prädominant ist, lässt sich anhand der Kommentierungen zum Gleichheitsgrundsatz zum Merkmal „Rasse“ gem. Art. 3 III 1 GG demonstrieren. Aus den obigen Ausführungen zum Thema kann man schließen, dass Rassismus komplex ist. Wie bereits erwähnt existiert keine allgemeingültige Definition, gerade weil es sich bei Rassismus wegen seiner Facettenvielfalt um ein begrifflich nicht leicht zu fassendes Phänomen handelt. Eine entsprechende Würdigung erfährt das Merkmal „Rasse“ des Grundgesetzes trotzdem nicht. Die Erläuterungen dazu fallen äußerst knapp aus. Wenige Sätze schreiben *Angelika Nußberger* im Sachs-Kommentar³⁷ sowie *Uwe Kischel* im Epping/Hillgruber-Kommentar³⁸.

Sehr unwesentlich äußert sich zudem *Werner Heun* im Dreier-Kommentar³⁹ oder *Heike Krieger* im Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke-Kommentar⁴⁰. Hinsichtlich der Bearbeiterin *Christine Langenfeld* im vor Kurzem umbenannten⁴¹ Dürig/Herzog/Scholz-Kommentar⁴² fällt die unreflektierte Übernahme kolonialrassistischer Begrifflichkeiten wie „Mischlinge“ oder „Farbige“ besonders auf. Nur punktuell gibt es Darstellungen, in denen auf Rassismus als strukturelles Phänomen in adäquater Weise eingegangen wird wie beispielsweise im Mangoldt/Klein/Stark-Kommentar⁴³. Es kann somit festgehalten werden, dass die „Perspektiverweiterungen der ‚weißen‘ Rechtswissenschaft“⁴⁴ noch nicht existieren und es sich bei der Rassismusforschung noch um einen marginalisierten Wissensbestand handelt, der noch nicht vom *Mainstream* der Jurisprudenz aufgegriffen wurde.

³⁶ *Stix*, Rassismuskritik in der Rechtswissenschaft, in: *Bretthauer/Henrich/Völzmann/Wolckenhaar/Zimmermann* (Hrsg.), 2020, 217 (224–225).

³⁷ *Sachs/Nußberger*, 9. Aufl. 2021, GG Art. 3 Rn. 295–296.

³⁸ *Epping/Hillgruber/Kischel*, 2. Aufl. 2013, GG Art. 3 Rn. 223.

³⁹ *Dreier/Heun*, 3. Aufl. 2013, GG Art. 3 Rn. 129.

⁴⁰ *Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke/Krieger*, 14. Aufl. 2017, GG Art. 3 Rn. 79–80.

⁴¹ *Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e. V.*, Pressemitteilung zur Umbenennung des Palandt und weiterer Werke durch den C.H. Beck Verlag, in: <https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2021/08/Pressemitteilung-zur-Umbenennung-des-Palandts.pdf> (zuletzt abgerufen: 13.11.2021); Der Verlag C.H. BECK hat sich entschlossen, die Werke seines Verlagsprogramms umzubenennen, auf denen als Herausgeber oder Autoren noch Namen von Juristen genannt sind, die während der nationalsozialistischen Diktatur eine aktive Rolle eingenommen haben. Die Kommentierung *Maunz/Dürig, Grundgesetz*, heißt in Zukunft **Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz.**, in: <https://beck-online.beck.de/Meldungen/Meldung/440940/Umbenennung-von-Werken-mit-Namen-aus-der-NS-Zeit> (zuletzt abgerufen: 13.11.2021).

⁴² *Dürig/Herzog/Scholz/Langenfeld*, 95. EL Juli 2021, GG Art. 3 Rn. 45.

⁴³ *Mangoldt/Klein/Stark/Baer/Markard*, 7. Aufl. 2018, GG Art. 3 Rn. 439ff., 469ff.

⁴⁴ *Sow*, Was „weiße“ Rechtswissenschaft jetzt tun kann: Vom schöpferischen Widerstand des Rechts, *VerfBlog*, 2020/6/11 in: <https://verfassungsblog.de/was-weisse-rechtswissenschaft-jetzt-tun-kann/> (zuletzt abgerufen: 13.11.2021).

4. Der farbenblinde Gerichtssaal

Als mögliche Rechtfertigung für die mangelnde Wahrnehmung der Komplexität von Rassismus in Rechtsanwendung und Rechtsprechung lässt sich möglicherweise die unkritische Perzeption des deutschen Rechts von sich selbst heranzuführen. Die Selbstwahrnehmung lautet: „Das Recht soll allgemein, generell und ohne Ansehung der Person gelten. Justitia ist blind.“⁴⁵ Eine Beschreibung, die allerdings nicht haltbar bleibt, wenn Richter:innen in Deutschland weiterhin überproportional oft *weiß*⁴⁶ und christlich sozialisiert sind. Gleichzeitig aber Richter:innen und Staatsanwält:innen of Color minorisiert und marginalisiert bleiben.⁴⁷ Infolgedessen schätzt der Deutsche Richterbund die Zahl der Richter:innen in Deutschland mit Migrationshintergrund⁴⁸ auf 8–9 %.⁴⁹

Diese Homogenität ist deswegen problematisch, weil in einer multikulturellen Gesellschaft das Fehlen von Vielfalt in der Justiz zu einer Wahrnehmung von Voreingenommenheit führt, die das Vertrauen von Teilen der Öffentlichkeit – insbesondere von historisch benachteiligten Gruppen – in das Rechtssystem untergraben kann. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Wahrnehmung von Fairness bleibt jedoch überaus entscheidend für die Garantie eines effektiven Rechtsschutzes.⁵⁰ Die heutige Richterin am Bundesverfassungsgericht Susanne Baer brachte diese Beobachtung in Bezug auf Geschlecht und die Unterrepräsentation von Frauen folgendermaßen zum Ausdruck: „[...] an [deutschen] Gerichten [sind] [...] keineswegs Menschen beschäftigt, die sozialdemografisch über die Erfahrungsbreite der Bevölkerung verfügen“⁵¹. Eine Aussage, die sich ebenfalls auf BIPOC übertragen lässt, denn diese mangelnde Erfahrungsbreite in Gerichtssälen kann dazu führen, dass existente Diskriminierungserfahrungen nicht nachvollzogen werden können und somit Rassismus als Tatmotiv übersehen oder geschilderte Ungleichbehandlung als Lappalie abgetan wird.⁵²

Ein defizitäres Verständnis von Rassismus im deutschen Rechtsraum wird am Kopftuchverbot im Öffentlichen Dienst besonders deutlich. Diese Ausgrenzungspraxis wurde unter dem Vorwand der Neutralitätspflicht gerechtfertigt und nicht als antimuslimisch-rassistische Argumentation kategorisiert. Zwar ist unter dem Neutralitätsgebot auch das Tragen einer Kippa und anderer religiöser Symbole untersagt (insoweit

⁴⁵ *Stix*, Rassismuskritik in der Rechtswissenschaft, in: Bretthauer/Henrich/Völzmann/Wolckenhaar/Zimmermann (Hrsg.), 2020, 217 (226).

⁴⁶ Schwarz und weiß werden hier als politische Ordnungskategorien verwendet und stehen für strukturell benachteiligte bzw. privilegierte Positioniertheiten im Machtverhältnis Rassismus.

⁴⁷ *Liebscher/Remus/Bartel*, Rassismus vor Gericht. Weiße Norm und Schwarzes Wissen im rechtlichen Raum, Kritische Justiz (KJ) 47/2014, 135 (136).

⁴⁸ eine Kategorie des Statistischen Bundesamts, welche allerdings für die Datenerhebung hinsichtlich rassistischer Diskriminierung aber als problematisch gilt (s. *Grünberger/Mangold/Markard/Payandeh/Towfigh*, Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, 2021, 17ff.)

⁴⁹ vgl. *Poggel*, Richter mit Migrationshintergrund. Eine Bereicherung im Namen des Volkes, Stuttgarter Zeitung online vom 27.3.2011 in: <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.richter-mit-migrationshintergrund-eine-bereicherung-im-namen-des-volkes.a0823d15-dd9f-4259-88c7-ae2b85160074.html> (zuletzt abgerufen: 13.11.2021).

⁵⁰ *Solanka*, Where are the Black Lawyers in Germany?, in: Mythen, Masken und Subjekte. Kritische Weißseinsforschung in Deutschland, *Eggers/Kilomba/Piesche/Arndt* (Hrsg.), 2005, 179 (182).

⁵¹ *Baer*, Rechtssoziologie, 2011, 165.

⁵² *Payandeh*, Die Sensibilität der Strafjustiz für Rassismus und Diskriminierung, Deutsche Richterzeitung (DRiZ) 2017, 14 (16).

dies Landesgesetze erfordern), jedoch wurde das Gebot erst nur bei muslimischen Symbolen virulent. Eine Erkenntnis, die sich nicht zuletzt darin zeigt, dass Anlass für alle sogenannten Neutralitätsgesetze der Ausschluss kopftuchtragender Frauen von Stellen im öffentlichen Dienst war.⁵³

Eine kritische Auseinandersetzung ist ebenfalls unter dem Aspekt der Beweiswürdigung an Gerichten zu führen. Im Rahmen einer Befragung des Forschungsprojektes „Realität der Diskriminierung in Deutschland“⁵⁴ äußerten mehrere Klagevertreter:innen Bedenken darüber, dass die richterliche Beweiswürdigung unter anderem von rassistischen Stereotypen geprägt sei.⁵⁵ So erläutert beispielsweise in diesem Zusammenhang eine Interviewperson ein bestehendes Muster, welches wie folgt beschrieben wurde: „Je südlicher die Herkunft und je dunkler die Hautfarbe, desto unglaubwürdiger der Zeuge“.⁵⁶

Die Erwiderung auf die vermeidliche „Blindheit von Justitia“ mündet somit in der Erkenntnis, dass niemand frei von Prägung ist. Aus diesem Grund ist es nicht zielführend auf das Paradigma zu beharren, welches besagt, dass „Rechtswissenschaftler:innen [gänzlich] unpolitische und neutrale weiße Blätter seien“⁵⁷. Insbesondere dann, wenn mehrere internationale Fachgremien dem deutschen Rechtsschutz vor rassistischer Diskriminierung erhebliche Lücken bescheinigen.⁵⁸

C. Juristische Aufarbeitung rassistischer Tendenzen

Der Mehrwert dieses Gutachtens soll allerdings nicht darin liegen, festzustellen, dass Recht rassistisch ist. Das Recht ist nicht *per se* rassistisch oder antirassistisch. Recht kann genutzt werden, um die Produktion antirassistischen Wissens zu stärken.⁵⁹ Daher sind die obigen Ausführungen von Bedeutung, denn die Feststellung, dass der Rechtswissenschaft und der Rechtspraxis ein Diversitätsdefizit zum jetzigen Zeitpunkt noch anhaftet und dass dieses Defizit sich als problematisch erweist, wirft die wichtige Frage nach möglichen Maßnahmen zur Abhilfe auf.⁶⁰ Als Konsequenz attestiert der Kulturwissenschaftler

⁵³ *Liebscher/Remus/Bartel*, Rassismus vor Gericht. Weiße Norm und Schwarzes Wissen im rechtlichen Raum, Kritische Justiz (KJ) 47/2014, 136 (141); vgl. zur Entwicklung für den Schuldienst: *Berghahn*, Deutschlands konfrontativer Umgang mit dem Kopftuch der Lehrerin, in: *Berghahn/Rostock* (Hrsg.), *Der Stoff aus dem die Träume sind*, 2009, S. 33 ff.

⁵⁴ Das Forschungsprojekt wurde von der Europäischen Kommission im Rahmen des PROGRESS Programms, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend der Freien Universität Berlin sowie der Universität Zürich gefördert, in: <https://heimatkunde.boell.de/de/2010/04/01/realitaet-der-diskriminierung-deutschland-vermutungen-und-fakten> (zuletzt abgerufen: 13.11.2021).

⁵⁵ *Liebscher/Remus/Bartel*, Rassismus vor Gericht. Weiße Norm und Schwarzes Wissen im rechtlichen Raum, Kritische Justiz (KJ) 47/2014, 136 (144);

⁵⁶ *Rottleuthner/Mahlmann*, Diskriminierung in Deutschland. Vermutungen und Fakten, 2011, S. 469 f.

⁵⁷ *Tegen*, War ich gerade rassistisch, katzenkönig Magazin 4/2021, 22 (24).

⁵⁸ Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), Bericht über Deutschland. Fünfte Prüfungsrunde, 2014; UN-Sonderberichterstatter des UN- Menschenrechtsrats Githu Muigai, Report of the Special Rapporteur on contemporary forms of racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance. Mission to Germany, 2010, Ziffer 77(a); UN-Ausschuss gegen rassistische Diskriminierung (CERD), Concluding observations on the combined nineteenth to twenty-second periodic reports of Germany, 15.5.2015, UN-Dok.

⁵⁹ *Stix*, Rassismuskritik in der Rechtswissenschaft, in: *Bretthauer/Henrich/Völzmann/Wolckenhaar/Zimmermann* (Hrsg.), 2020, 217 (224).

⁶⁰ *Grünberger/Mangold/Markard/Payandeh/Towfigh*, Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, 2021, 60.

und Buchautor *Michael Seemann* dem Recht grundsätzlich eine konstitutive Rolle beim gesellschaftlichen Wandel zu haben: „*Kultur ist: how we do things. Recht ist: how we should do things*“.⁶¹

⁶¹ *Seemann*, in: *Dahmen*, Jura durchs Fernglas, katzenkönig Magazin 4/2021, 14 (14–15).

III. Ein Blick in die Verfassung

Die weitergehende Frage lautet somit, wie rassistische Tendenzen allgemein rechtlich aufgearbeitet werden (können). Hier ist jedoch festzustellen, dass rassistische Diskriminierungen – während sie zwar in der Gesellschaft ein weit verbreitetes Problem darstellen – in der Rechtsprechung bisher kaum von Bedeutung gewesen sind.⁶² Dieser Trend ändert sich momentan stückweise im Zuge von rassistischen Diskriminierungen auf dem Gebiet des Polizeirechts.⁶³

Das Problem weit aber weiterhin bestehen. Das Thema Rassismus ist im juristischen Diskurs unterrepräsentiert. Rechtspolitisch kam vor wenigen Monaten jedoch wieder Schwung in die Debatte. Dies lag an zwei Gesetzentwürfen der Bundestagsfraktionen Die Linke⁶⁴ und Bündnis 90/Die Grünen⁶⁵.

Beide Gesetzentwürfe zielten auf die Streichung bzw. Änderung des Begriffs der „Rasse“ aus Art. 3 III 1 GG. Diese wurden in einer anschließenden öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz am 21. Juni 2021 von der Mehrheit der eingeladenen Sachverständigen begrüßt.⁶⁶ Dennoch wurde die Änderung in der vergangenen Legislaturperiode nicht beschlossen.

Ausgangspunkt der Debatte ist die unstrittige Erkenntnis, dass menschliche „Rassen“ mit vererblichen Fähigkeiten und Eigenschaften nicht existieren.⁶⁷ Die Konsequenzen, die aus dieser Erkenntnis gezogen werden, stehen jedoch in einem diametralen Gegensatz.

Gestritten wird bereits über den vom Grundgesetzgeber intendierten Wortsinn. Der wohl überwiegende Teil der Autoren sieht in der Aufnahme des Begriffs „Rasse“ keine Legitimierung der wissenschaftlich unhaltbaren Annahme der Existenz von „Menschenrassen“.⁶⁸ Vielmehr sei in der Aufnahme des Begriffs eine explizite Abwendung des Grundgesetzes von rassistischer Ausgrenzung und Vernichtung im deutschen Nationalsozialismus zu sehen.⁶⁹ Diese Zielsetzung wird von der Gegenseite nicht bestritten.⁷⁰ Dennoch basiere der Begriff der „Rasse“ auf der Sprache der Menschenrechte im Jahr 1949, welche

⁶² Mangoldt/Klein/Starck/Baer/Markard, 7. Aufl. 2018, GG Art. 3 Rn. 410.

⁶³ vgl. OVG Münster NVwZ 2018, 1497; OVG Koblenz NJW 2016, 2820; Münch/Kunig/Boysen, 7. Aufl. 2021, GG Art. 3 Rn. 181.

⁶⁴ BT-Drs. 19/20628.

⁶⁵ BT-Drs. 19/24434.

⁶⁶ Anhörung des Deutschen Bundestages zur Streichung des Begriffs „Rasse“ im Grundgesetz; in: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw25-pa-recht-rasse-847538> (zuletzt abgerufen: 13.11.2021).

⁶⁷ Münch/Kunig/Boysen, 7. Aufl. 2021, GG Art. 3 Rn. 179; UNESCO, Four Statements on the Race Question, 1969, 9ff.

⁶⁸ Mangoldt/Klein/Starck/Baer/Markard, 7. Aufl. 2018, GG Art. 3 Rn. 472; Münch/Kunig/Boysen, 7. Aufl. 2021, GG Art. 3 Rn. 179; Payandeh, Stellungnahme. Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 21. Juni 2021 zu zwei Gesetzentwürfen zur Änderung des Grundgesetzes, in: <https://www.bundestag.de/resource/blob/848100/cb73a277ffc094ba9a154a0b8639e438/stellungnahme-payandeh-data.pdf> (zuletzt abgerufen: 13.11.2021). Im Folgenden als „Payandeh, Stellungnahme, xx“ abgekürzt.

⁶⁹ Münch/Kunig/Boysen, 7. Aufl. 2021, GG, Art. 3 Rn. 179.

⁷⁰ Deutsches Institut für Menschenrechte, Stellungnahme. Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 21. Juni 2021 zu zwei Gesetzentwürfen zur Änderung des Grundgesetzes, 5, in: https://www.bundestag.de/resource/blob/848512/ee5d6b5fd76532e5c42720936ae471ec/stellungnahme-cremer_dimr-data.pdf (zuletzt abgerufen: 13.11.2021). Im Folgenden als „Deutsches Institut für Menschenrechte, Stellungnahme, xx“ abgekürzt.

ihrerseits noch auf einem biologistischen Begriffsverständnis beruhe.⁷¹ Dass die Konzeption des Grundgesetzes zumindest missverständlich sei, zeige auch, dass in der juristischen Fachliteratur „Rassen“ viel zu selten als soziale Konzeption und viel zu häufig als Kategorisierung wirklich oder vermeintlich vererbbarer Eigenschaften dargestellt werden.⁷²

Befürworter:innen der Streichung des Begriffs aus Art. 3 III 1 GG führen an, dass dessen Verwendung missverstanden werden könnte und damit die biologisch widerlegte Annahme über die Existenz menschlicher Rassen perpetuiert werden könnte.⁷³

Ferner könnte eine Verfassungsänderung bestehende Probleme in der Rechtsanwendung lösen. Für einen Richter sei es nämlich unmöglich, unter den real nichtexistierenden Begriff „Rasse“ zu subsumieren.⁷⁴ Für die Betroffenen führe die konkrete Rechtsanwendung bereits zu Nachteilen. Diese müssten im Falle einer Diskriminierung geltend machen, aufgrund ihrer „Rasse“ benachteiligt worden zu sein, womit sie sich selbst einer „Rasse“ zuordnen müssten.⁷⁵ Im Gegenzug lege der Richter:innen bei der Prüfung einer fraglichen Diskriminierung zwingend den Fokus auf die tatsächlichen oder vermeintlichen Eigenschaften der Person, nicht jedoch auf die diskriminierende Handlung selbst.⁷⁶ Letztlich könne eine Verfassungsänderung außerdem für eine Signalwirkung in der Rechtsprechung sorgen, wodurch das Thema Rassismus allgemein rechtlich besser aufgearbeitet werden könnte.⁷⁷

Gegner einer Verfassungsänderung verweisen auf den Wortlaut anderer internationaler Menschenrechtsverträge (u.a. Art. 14 EMRK, Art. 2 I, 4 I, 24 I, 26 I IPbpR, Art. 2 II IPwskR).⁷⁸ Den Begriff gänzlich aus Art. 3 III 1 GG zu streichen, käme ferner einer Tabuisierung des Rassebegriffs und damit einer Tabuisierung von Rassismus gleich.⁷⁹ Zu beachten ist hier jedoch, dass die vorgelegten Gesetzesänderungen den Begriff nicht tilgen, sondern ersetzen möchten.⁸⁰

IV. Ein Blick auf die Universität

Ein maßgeblicher Impuls zur richtigen Adressierung von Rassismus und damit Überwindung von Ungleichheiten sollte insbesondere von den Universitäten kommen. Die jetzigen und künftigen Studierenden der Rechtswissenschaften werden das deutsche Rechtssystem nachhaltig prägen, aufgrund dessen ist

⁷¹ vgl. *Deutsches Institut für Menschenrechte*, Stellungnahme, 5,7.

⁷² *Deutsches Institut für Menschenrechte*, Stellungnahme, 7; positiv herangeführt werden Bonner Kommentar GG/*Kingreen*, Art. 3 Rn. 517 und auch Mangoldt/Klein/Starck/*Baer/Markard*, 7. Aufl. 2018, GG Art. 3 Rn. 472 ff.

⁷³ *Payandeh*, Stellungnahme, 3; siehe auch Mangoldt/Klein/Starck/*Baer/Markard*, 7. Aufl. 2018, GG Art. 3 Rn. 440.

⁷⁴ <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw25-pa-recht-rasse-847538> (zuletzt abgerufen: 13.11.2021).

⁷⁵ *Deutsches Institut für Menschenrechte*, Stellungnahme, 5.

⁷⁶ *Payandeh*, Stellungnahme, 4.

⁷⁷ *Payandeh*, Stellungnahme, 4f.

⁷⁸ Münch/Kunig/*Boysen*, 7. Aufl. 2021, GG Art. 3 Rn. 180.

⁷⁹ *B Münch/Kunig/Boysen*, 7. Aufl. 2021, GG Art. 3 Rn. 181.

⁸⁰ BT-Drs. 19/20628; BT-Drs. 19/24434.

es von großer Bedeutung bereits hier für Rassismus zu sensibilisieren. Das Jurastudium bereitet in besonderem Maße auf den Staatsdienst vor,⁸¹ sodass es eine Perspektiverweiterung der zukünftigen Richter:innen im Rahmen der aktuellen juristischen Ausbildung zu beginnen hat. Welche konkreten Maßnahmen sich dafür zur Umsetzung an den Universitäten anbieten, soll im Folgenden aufgezeigt werden.

5. Die Universität als safe space⁸²

Rechtswissenschaft sollte sich dafür einsetzen, die Universität als Ort der Erprobung offener Lebens- und Denkweisen zu erhalten, denn in ihr ist ein akademischer Raum geschaffen, der jedem externen Zugriff entzogen ist. Das Wissen, was es braucht, um Diskriminierungen effektiv entgegenzuwirken, wurde in der Regel zuerst im universitären Kontext gewonnen, bevor es seine anschließende Rechtsanwendung fand. Daher sollte der maßgebliche Impuls aus den Universitäten kommen. Dabei soll es allerdings nicht darum gehen, eine völlige kritik- und meinungsfreie Sphäre zu schaffen, sondern vielmehr im Gegenteil ein Experimentieren mit – auch gegenläufigen – Selbstbeschreibungen zuzulassen.

6. Sensibilisierung für das Thema Rassismus

Aus diesem Anspruch erwächst somit die Forderung das Studium zu reformieren und zu diversifizieren, indem das Thema Rassismus beispielsweise in den Grundlagenfächern aufgenommen wird.⁸³ Es sollte auf diese Weise eine adäquate Würdigung innerhalb des gewöhnlichen Curriculums eines jeden Studierenden finden. Die Sensibilisierung für das Thema kann sich aber auch auf anderer Art und Weise manifestieren. Einige Universitäten in den USA haben bereits damit anfangen, ihren Studierenden Antirassismus-Trainings anzubieten. Sie beschäftigen sich innerhalb dessen beispielsweise mit der Aufarbeitung des Falles *Georg Floyd* und den Hintergründen der Polizeigewalt in den USA.⁸⁴ Wie können wir allerdings weiterhin farbenblind lehren, wenn die Probleme rassistischer Natur existieren und weiterhin vorhanden sind? Es besteht der Bedarf nach Veränderung und Perspektivenerweiterung an den Universitäten. Andere Universitäten haben bereits die Forschung der *Critical Race Theory* in ihr Curriculum aufgenommen.⁸⁵ Zudem führt das Bundesjustizministerium z.B. gemeinsam mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) und den für die Fortbildung zuständigen Ländern ein Projekt durch, das darauf abzielt, Fortbildungsmodule zum Themenfeld Rassismus für Richter:innen sowie Staatsanwält:innen zu entwickeln. Die Fortbildungen sollen die Zielgruppe dabei unterstützen, angemessen auf rassistische und hassmotivierte Taten zu reagieren und im Strafverfahren mit den Erfahrungen von Rassismus-

⁸¹ Stix, Rassismuskritik in der Rechtswissenschaft, in: Bretthauer/Henrich/Völzmann/Wolckenhaar/Zimmermann (Hrsg.), 2020, 217 (235).

⁸² Sow, Was „weiße“ Rechtswissenschaft jetzt tun kann: Vom schöpferischen Widerstand des Rechts, VerfBlog, 2020/6/11, in: <https://verfassungsblog.de/was-weisse-rechtswissenschaft-jetzt-tun-kann/> (zuletzt abgerufen: 13.11.2021).

⁸³ Sow in: *Tegen*, War ich gerade rassistisch, katzenkönig Magazin 4/2021, 22 (25).

⁸⁴ Turner Roberts, Law Schools Push to Require Anti-Racism Training and Courses, in: https://www.americanbar.org/groups/crsj/publications/human_rights_magazine_home/rbgs-impact-on-civil-rights/law-schools-push/ (zuletzt abgerufen am: 12.11.2021).

⁸⁵ <https://www.reuters.com/legal/legalindustry/how-create-more-diverse-law-schools-2021-2021-11-03/>

Betroffenen umzugehen.⁸⁶ Daran anlehnend kann man über solche Fortbildungen bereits während der juristischen Ausbildung nachdenken und diese parallel zu den Strafrechtvorlesungen anbieten, um auf bestehende Probleme bei der Strafverfolgung rassistisch motivierter Taten aufmerksam zu machen.

7. Stereotypischen Sachverhalte ändern

Als weitere Umsetzung kann man die Änderung der Sachverhalte an der eigenen Universität anstreben. Die bereits oben ausgeführten Vorurteile und Stereotypen verfestigen sich durch deren Verbreitung. Einige Ausbildungsstätte haben diese Aspekte von Exklusionseffekte zum Anlass genommen, Leitfäden zur gender- und diversitysensiblen Fallgestaltung herauszugeben. Die höchst hilfreichen Handreichungen der verschiedenen Fachbereiche kann man online ansehen.⁸⁷ Ebenso hilft es weiterhin bestehende Vorurteile und Stereotypen in Sachverhalten aufzuzeigen, um darauf aufmerksam zu machen. Dazu hat der djb beispielsweise eine TumblrWall erstellt, auf der solche Sachverhalte hochgeladen werden.⁸⁸

8. Personalentscheidungen

Gleichstellungsgesetze die detaillierte Verfahrensvorgaben machen, können ebenfalls Ungleichheiten überwinden. Die Dokumentierung und Erhöhung der Transparenz von Berufsverfahren können verhindern, dass sich *biases* ungehindert auf Bewerber:innen auswirken können. Nicht nur das Unionsrecht, sondern auch völkerrechtliche Regelungen stehen proaktiven Regulierungsansätzen durchaus offen gegenüber.⁸⁹

Darüber hinaus können Mentor:innenprogramme für mehr Repräsentanz sorgen, indem diese BIPOC die Möglichkeit bieten sich ebenfalls mit Studierenden of Color auszutauschen und über Probleme zu reden. Derartige Konzepte werden bereits an einigen Universitäten in den USA angeboten.⁹⁰ Erste Ansätze gibt es auch in Deutschland wie etwa das Mentoring-Programm der Deutschlandstiftung Integration.⁹¹

9. BIPOC-Beratungsstellen an den Universitäten

Spezifische Anlaufstellen für von Rassismus betroffene Studierende werden schon seit Jahren gefordert. Die Uni Göttingen bietet z.B. mit ihrer Stabsstelle Chancengleichheit und Diversität eine Antidiskriminierungsberatung an, die sich explizit auch an Studierende wendet, „*die durch rassistische Zuschreibungen Benachteiligungen oder Diskriminierungen erfahren*“, wie es auf der Hochschulseite heißt.⁹² Auch einen

⁸⁶ <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/geofoerderte-projekte/rassismus-antisemitismus-rechtsextremismus> (zuletzt abgerufen: 13.11.2021).

⁸⁷ https://www.genderdiversitylehre.fu-berlin.de/toolbox/_content/pdf/Valentiner-2018.pdf (zuletzt abgerufen: 13.11.2021); eine Sammlung des djb ebenfalls einsehbar unter: <https://www.djb.de/themen/diskriminierung-in-der-juristischen-ausbildung/seite-2> (zuletzt abgerufen: 13.11.2021).

⁸⁸ <https://www.djb.de/themen/diskriminierung-in-der-juristischen-ausbildung> (zuletzt abgerufen: 13.11.2021); <https://juristenausbildung.tumblr.com/> (zuletzt abgerufen: 13.11.2021).

⁸⁹ Grünberger/Mangold/Markard/Payandeh/Towfigh, Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, 2021, 70f.

⁹⁰ <https://www.insidehighered.com/views/2021/11/10/how-primarily-white-institution-supports-students-color-opinion> (zuletzt abgerufen: 13.11.2021).

⁹¹ siehe dazu <https://www.deutschlandstiftung.net> (zuletzt abgerufen: 13.11.2021).

⁹² <https://www.uni-goettingen.de/de/580846.html> (zuletzt abgerufen: 13.11.2021).

Online-Meldebogen findet man hier. Je nach Hochschule und Bundesland sind sogenannte Diversity- oder Antidiskriminierungsbeauftragte mit unterschiedlichen Bezeichnungen, Aufgabenbereichen und Kompetenzen AnsprechpartnerInnen in Fällen von Diskriminierung.⁹³

So wurden etwa Thüringens Hochschulen mit der Novellierung des Landeshochschulgesetzes 2018 zur Einrichtung einer „Beauftragten für Diversität“ verpflichtet.⁹⁴ In anderen Hochschulgesetzen wie dem 2020 neu gefassten Hochschulgesetz von Sachsen-Anhalt ist allerdings im Gegensatz zum vorherigen Beispiel keine entsprechende Beauftragte für Diversity oder Antidiskriminierung vorgesehen.⁹⁵ Spezifische Anti-Rassismus-Beauftragte finden sich in allen Bundesländern noch immer vorwiegend auf studentischer Ebene.⁹⁶ Aufgrund dessen sollten diese gezielter von Universitäten gefördert werden und ihren Eingang in die Verwaltung finden, um für eine größere Reichweite zu sorgen.

D. Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sowohl die Praktiken unserer Lehre als auch unseres Rechtssystems insgesamt sich strukturell an bestehende Gesellschafts- und Machtverhältnisse orientieren⁹⁷, die BIPOC weitestgehend ausschließen und nicht adäquat einbinden. Insofern sind sie in Bezug auf den Anspruch an Objektivität und Pluralität als defizitär zu kennzeichnen. Dies ist allerdings keine vernichtende Kritik, sondern vielmehr eine Tatsache, der man sich zu stellen hat, um das bestehende Problem vom Rassismus entsprechend gerecht adressieren zu können.

Insgesamt vermag allerdings eben nur eine Einbeziehung marginalisierter Sichtweisen und Erkenntnisse eine echte Perspektiverweiterung in der Rechtswissenschaft zu bewirken und die wissenschaftliche Qualität zu fördern. „Wenn das grundsätzlich anerkannt wird, können wir reden und auch marginalisierte Menschen bekommen eine Stimme, die einen Diskurs erlaubt.“⁹⁸ Denn bisher beschäftigt sich die Rechtswissenschaft und Rechtspraxis zu wenig mit dem Thema. Mithilfe der erörterten Lösungsansätze und Engagement unserer Workshop-Teilnehmenden erhoffen wir uns, die richtigen Impulse auf dem Weg zu einem diskriminierungsfreien Rechtssystem nachhaltig setzen zu können.

⁹³ *Kliem*, Rassismus an Hochschulen. Die Mühlen mahlen langsam, taz, in: <https://taz.de/Rassismus-an-Hochschulen/15735538/> (zuletzt abgerufen: 13.11.2021).

⁹⁴ <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-HSchulGTH2018pP7> (zuletzt abgerufen: 13.11.2021).

⁹⁵ <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-HSchulGST2021pG3> (zuletzt abgerufen: 13.11.2021).

⁹⁶ *Kliem*, Rassismus an Hochschulen. Die Mühlen mahlen langsam, taz, in: <https://taz.de/Rassismus-an-Hochschulen/15735538/> (zuletzt abgerufen: 13.11.2021).

⁹⁷ so auch *Ogette*, exit RACISM: rassismuskritisch denken lernen, 2019, 59.

⁹⁸ *Sow* in: *Tegen*, War ich gerade rassistisch, katzenkönig Magazin 4/2021, 22 (25).

Impressum

Herausgeber

Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.
c/o FSR Rechtswissenschaften der Universität Hamburg
Rothenbaumchaussee 33
20148 Hamburg

www.bundesfachschaft.de
info@bundesfachschaft.de

Text

Laurenz Müller
Eric Skopke
Santiago Valencia-Tröger

Mit Unterstützung von Kira Kock, Nico Esch und Jonathan Franz